



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	21.09.2023
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Anwesende:	<b>Vorsitzender:</b> Bgm. Helmut Ladner <b>Gemeinderäte:</b> Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Markus Pfeifer, Egon Jäger, Thomas Jäger, Patrick Huber, Christian Juen, Jürgen Zangerl, Karl Heinz Zangerl BEd, Bgm.-Stllv. Thomas Spiss, Bernd Kolp (Ersatzmitglied)
Entschuldigte:	Bernhard Pircher
Nicht Entschuldigte:	-
Schriftführer:	Mathias Pfeifer
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:30 Uhr

## Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
  - a) **Verordnung Erlassung Bebauungsplan „B158 Höferau 7 – Juen/Huber/Ladner“ – Höfer Au**
  - b) **Änderung Flächenwidmungsplan – Ergänzungswidmung Gp. 325/1, Juen Monika – Höfer Au**
  - c) **Änderung Flächenwidmungsplan – Widmung für Wohngebäude Gp. 2062/1, Rudigier Fabian – Niederhof**
  - d) **Änderung Flächenwidmungsplan – Sonderflächenwidmung Errichtung Bauhof Gemeinde See Gp. 8438 (Abwasserverband Unterpaznaun)**
- 2) **Grundangelegenheiten**
  - a) **Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 8011/22 – Grundabtretung aus Gp. 1920/2 an das öffentliche Gut Gp. 7872/3**
  - b) **Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87611-001 – Zufahrtsweg Oberhaus – Pfeifer – Rudigier**
  - c) **Beschluss Vereinbarung Grundabtretung für Gehsteig aus Gp. 435/1 im Rahmen Flächenwidmung - Hauser**
- 3) **Dringlichkeitsantrag: Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage - Anpassung**
- 4) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
- 5) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**
- 6) **Interne Angelegenheiten (nicht öffentlich)**

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

a) **Verordnung Erlassung Bebauungsplan „B158 Höferau 7 – Juen/Huber/Ladner“ – Höfer Au**

Juen Michael, Höfer Au, möchte das bestehende Wohnhaus auf der Gp. 325/3 um eine zusätzliche Wohnung erweitern. Weiters soll auch die Bp. 1863, welche sich derzeit weitestgehend auf den Gebäudebestand begrenzt, um eine Teilfläche der umliegenden Gp. 325/1 erweitert werden. In diesem Zuge soll auch die Bp. 114 auf die erweiterte Bp. 1863 und die Gp. 327/2 aufgeteilt und somit der Grenzverlauf zwischen den beiden Bauplätzen neu festgelegt werden. Ein entsprechender Teilungsvorschlag liegt vor, welcher auch den Neubau von Garagen auf den neu vermessenen Grundstücken Bp. 1863 und Gp. 327/2 vorsieht, sowie ergänzend auf der Gp. 327/2 die Errichtung eines Stadels. Um diese Bauvorhaben zu ermöglichen, ist es erforderlich einen entsprechenden Bebauungsplan zu erstellen, weshalb die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt hat, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.09.2023, Zahl (KAP\23011\bebplan), über die Erlassung des Bebauungsplanes „B158 Höferau 7 – Juen/Huber/Ladner“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

b) **Änderung Flächenwidmungsplan – Ergänzungswidmung Gp. 325/1, Juen Monika – Höfer Au**

Die Bp. 1863 ist weitestgehend auf den Gebäudebestand begrenzt. Im Hinblick auf ein geplantes Bauvorhaben ist eine Neuvermessung der Bp. 1863 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Abstandsbestimmungen beim bestehenden Gebäude beinhaltet der Teilungsvorschlag auch eine Erweiterung um eine Teilfläche der Gp. 325/1. Die für die gegenständliche Widmungsänderung relevante Teilfläche befindet sich nordwestlich der derzeit bestehenden Baulandwidmung und ist als Freiland ausgewiesen. Im Hinblick auf die Grundteilungsbewilligung und das geplante Bauvorhaben ist zur Schaffung der erforderlichen einheitlichen Bauplatzwidmung die Umwidmung der betreffenden Teilflächen erforderlich, weshalb die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt hat, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.9.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 325/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor: Umwidmung Grundstück 325/1 KG 84006 Kappl rund 53 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2).*

*Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**c) Änderung Flächenwidmungsplan – Widmung für Wohngebäude Gp. 2062/1, Rudigier Fabian – Niederhof**

Rudigier Fabian, Niederhof, beabsichtigt auf der Gp. 2062/1 ein Wohnhaus mit Privatwohnung, 2 Ferienwohnungen und Lagerräumen zu errichten. Das Grundstück ist derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen, weshalb die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt hat, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.9.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2062/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück 2062/1 KG 84006 Kappl rund 562 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 10*

*sowie rund 1 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 10*

*Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**d) Änderung Flächenwidmungsplan – Sonderflächenwidmung Errichtung Bauhof Gemeinde See Gp. 8438 (Abwasserverband Unterpaznaun)**

Beim bestehenden Recyclinghof der Gemeinde See, welcher sich auf einer Teilfläche der Gp. 8438, in der Gemeinde Kappl befindet, ist die hangseitige Errichtung eines Bauhofs geplant. Da auf der Gp. 8438 im nordöstlichen Anschluss auch noch die Abwasserreinigungsanlage Unterpaznaun (ARA) und südwestlich unmittelbar an die ARA anschließend, die Zufahrtsstraße situiert ist, ist im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben eine Neuvermessung und Bildung eines eigenen Bauplatzes zur erforderlichen Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung notwendig. Deshalb hat die Gemeinde Kappl das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen. Seitens des Abwasserverbandes sind im Rahmen des

Bauverfahrens die entsprechenden Vereinbarungen mit der Gemeinde See hinsichtlich Einräumung Baurecht für das Bauhofareal abzuschließen.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 21.9.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 8438 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück 8438 KG 84006 Kappl rund 1765 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recycling- und Bauhof*

*sowie rund 1222 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recycling- und Bauhof*

*sowie rund 12 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abwasserreinigungsanlage*

*sowie rund 129 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abwasserreinigungsanlage sowie rund 31 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Recyclinghof in Freiland § 41*

*Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**2) Grundangelegenheiten**

**a) *Beschluss Teilungsplan Vermessung OPH, GZ: 8011/22 – Grundabtretung aus Gp. 1920/2 an das öffentliche Gut Gp. 7872/3***

Das Objekt Niederhof 431 auf Gp. 1920/2 wurde von der Familie Heiss an Konrad Sabine und Norbert verkauft. Damit das Bestandsgebäude nach der TBO genehmigt werden kann (Erreichung eines 4-Meter-Mindestabstandes), müssen 2 Teilflächen aus Gp. 1920/1 und 1921 erworben, gewidmet und anschließend mit dem Grundstück Gp. 1920/2 vereinigt werden. Sodann kann ein entsprechender Bebauungsplan verordnet werden. Hinsichtlich der Ergänzungswidmung und der Verordnung des Baubauungsplanes muss entlang der Gemeindestraße Gp. 7872/3 Grund für die Verbreiterung an das öffentliche Gut abgegeben werden. Hierfür liegt ein Teilungsplan der Vermessung OPH, GZ: 8011/22, vor, über den bereits vorab im Gemeindevorstand beraten wurde. Der Rückbau der Pflasterungen und der Mauer, welche derzeit in das öffentliche Gut ragen, muss im Rahmen des Bauvorhabens vorgeschrieben werden.

Beschluss:

*Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 8011/22, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung). Die Kosten für Vermessung und Übertragung in das öffentliche Gut, gemäß Teilungsplan, werden, wie ortsüblich festgelegt, von der Gemeinde getragen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst. GR Pfeifer Markus erklärt sich als befangen.*

**b) *Beschluss Teilungsplan Vermessung AVT, GZ: 87611-001 – Zufahrtsweg Oberhaus – Pfeifer – Rudigier***

Die Bauarbeiten der Gemeindestraße Gp. 8369/1 im Bereich Oberhaus wurden im Jahr 2018, im Zuge des Bauvorhabens von Pfeifer Daniel, durchgeführt. Mittlerweile wurde vom Sachgebiet Ländlicher Raum der Zufahrtsweg vermessen. Ebenso wurde vor Ort mit den umliegenden Grundeigentümern die Grenzpunkte abgesteckt. Der Teilungsplan entspricht den Ausführungen des alten Weges und soll demgemäß in das öffentliche Gut übertragen werden.

*Beschluss:*

*Der Vermessungsplan der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ: 87611-001, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennfläche 5 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet wird (Exkamerierung). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**c) *Beschluss Vereinbarung Grundabtretung für Gehsteig aus Gp. 435/1 im Rahmen Flächenwidmung - Hauser***

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2023 wurde die Widmung des neu gebildeten Grundstücks Gp. 435/1 in Wohngebiet beschlossen. Voraussetzung für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Widmungswerber bezüglich Grundabtretung zur Herstellung einer Verbindung zur Rodelbahn. Die entsprechende Vereinbarung wurde bereits im Rahmen der Umwidmung abgeschlossen. Nunmehr verlangt die Aufsichtsbehörde bezüglich dieser Vereinbarung einen dezidierten Beschluss des Gemeinderates, weshalb folgender

*Beschluss gefasst wird:*

*Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Kappl und Hauser Karin (derzeitige Grundeigentümerin der Gp. 435), wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen.*

**3) *Dringlichkeitsantrag: Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage - Anpassung***

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den genannten Punkt in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs.3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten, bezogen auf einen Hektar Waldfläche, zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 5. September 2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht. Da sich die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der bestehenden Verordnung erforderlich.

Beschluss:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 21.09.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**  
Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Kappl erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 13. Oktober 2022 über die Festsetzung einer Waldumlage, kundgemacht am 14. Oktober 2022, außer Kraft.

Angeschlagen am:

Für den Gemeinderat:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

#### **4) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

##### **Bgm. Helmut Ladner:**

- Bericht über den Antrag des Pfarrgemeinderates Kappl auf Durchsetzung eines Böllerverbotes im Ortsgebiet. Aufgrund der gesetzlichen Lage ist der Gemeinderat dafür nicht zuständig. Kontrollorgan ist die Polizei, Strafbehörde die Bezirkshauptmannschaft Landeck. Laut Ansicht des Gemeinderates sollte vor Silvester ein Informationsschreiben an die Vermieter und Einheimischen versendet werden. In diesem soll darauf hingewiesen bzw. darum gebeten werden, dass das Abschießen von Feuerwerkskörpern im Bereich der Friedhöfe unterlassen wird. Gästen soll dieses Schreiben zur Kenntnis gebracht werden.
- Bericht über die Tagung des Tiroler Gemeindeverbandes. Die Bezahlung eines Zusatzbeitrages in Höhe von € 2,00 pro Einwohner wurde von 89 % der Tiroler Gemeinden beschlossen. Falls der Zusatzbetrag nicht bezahlt werden sollte, muss die jeweilige Gemeinde aus dem Gemeindeverband austreten. Der Gemeinderat stimmt der Bezahlung des erhöhten Mitgliedsbeitrages für die Jahre 2023 und 2024 mit € 2,00 pro Einwohner zu.

##### **GR Christian Juen:**

- Christian Juen erkundigt sich über den Stand beim Radweg im Bereich Gföll. Bgm. Ladner berichtet über 2 möglichen Varianten, die Kostenschätzung und angedachte Finanzierung.

**GR Karl Heinz Zangerl:**

- Karl Heinz Zangerl ersucht den Bürgermeister bezüglich des Radweges im Bereich „alter Talweg“ zu berichten. Unlängst gab es diesbezüglich mit dem Planungsbüro sowie der Landesbaudirektion Gespräche. Es ist seitens der Gemeinde ein entsprechender Antrag zur Bewilligung der Förderung bei der Landesbaudirektion einzubringen, was demnächst erfolgen wird.
- Die TIGAS-Sanierungen im Bereich Lahngang wurden immer noch nicht ausgeführt. Die Asphaltierungsfirma musste die Baustellen im Paznaun vorübergehend, zur Ausführung eines größeren Bauprojektes einer Landesstraße im Bezirk Reutte, unterbrechen.
- Bei den Grabungsarbeiten im Bereich Schaller wurde von der Firma Hitthaller die Baustelle nicht sauber aufgeräumt.

**GV Egon Jäger:**

- Es sollte beim Dorfzentrum ein Wegweiser für die Rettungseinfahrt angebracht werden, da die Rettung des Öfteren am Dorfplatz steht und die Einfahrt zur Ordination nicht findet. Seitens der Gemeinde wird diesbezüglich eine Hinweistafel, in Absprache mit Dr. Jehle, an einem entsprechenden Platz montiert.

Schriftführer Mathias Pfeifer	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: